# Goldaper Kreisblatt.

— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paukstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 93 Freitag, den 21. November 1913


## Amtlicher Teil.

### Polizeiverordnung.

Zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 205) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Gumbinnen folgendes verordnet:

§ 1. Der § 5 der Polizeiverordnung über die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 8. März 1911 (A. Bl. S. 96) erhält folgenden weiteren Absatz:

Diese Vorschrift über die Benutzung des Sommerweges gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge. Diese haben nach § 21 Abs 3 der Bundesrats-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 das voranfahrende Fuhrwerk stets auf der linken Seite zu überholen. Das voranfahrende Fuhrwerk hat daher einem überholenden Kraftfahrzeuge auf ein gegebenes Zeichen stets so weit nach rechts auszuweichen, daß dieses auf der linken Seite vorbeifahren kann.

§ 2. Dieses Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gumbinnen, den 19 Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident.

---

Die polizeilichen Vorschriften über das Ueberholen von Fuhrwerken auf Chausseen sind hiernach, soweit Automobile in Frage kommen, geändert worden. Bisher hatte auf Chausseen mit Sommerweg wenn das vorausfahrende Fuhrwerk die Steinbahn benutzte die Ueberholung durch das nachfolgende Fuhrwerk auf dem Sommerwege zu erfolgen. Dieses bleibt für Pferdefuhrwerke auch weiterhin so. Automobile müssen dagegen stets auf der linken Seite überholen. **Es sind daher alle Fuhrwerke verpflichtet, wenn ein Automobil hinter ihnen her kommt, stets die rechte Seite der Chaussee zu halten, ohne Rücksicht ob dort Steinbahn oder Sommerweg ist.**

Die Herren Ortsvorsteher sowie den Magistrat hierselbst ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreise weise ich auf diese Bestimmung noch besonders hi

Goldap, den 18. November 1913.

Der Landrat.

---

Der Gendarmerie-Wachtmeister Fritsch hier erkrankt. Zur Vertretung seines Patrouillen ist der berittene Gendarmerie-Wachtmeister S von Szittkehmen nach Goldap kommandiert

Von dem Patrouillenbezirk des S werden zugeteilt: 1. Dem Fußgendarme meister Wasgien-Serteggen die Ortscha kehmen, Oberförsterei Szittkehmen, Förs kehmen, Försterei Biebergraben, Lengkupcher kehmen.

2. Den Fußgendarmerie-Wachtmei gart II in Matzuttkehmen die Ortschaften: ningke, Budweitschen, Dobawen, Kuiken Do Försterei.

3. Dem beuittenen Gendarmerie-Wacht Woop in Rominten die Ortschaften: Kraginnen, kawen, Försterei Pellkawen und Ribbenischken.

Goldap, den 18. November 1913.

Der Landrat.

---

Meine Kreisblattsverfügung vom 24. Oktobe Js. (Kreisblatt Seite 332) betr. Nachforschung dem Ulan Hinz vom Ulanen-Regiment Nr. 8 ist erlei

Goldap, den 20. November 1913.

Der Landrat.

---

Die durch Kreisblattsverfügung vom 20. Aug d. Js. über die Ortschaften:

Padingkehmen, Blindischken, Szabojeden, Gr. Blu ßen, Kl. Bludßen, Försterei Bludßen, Dubeningke Thewelkehmen, Eßergallen, Linnawen, Loyen, Up damischken, Präroschlehnen, Staatshausen, Ma norkehmen und Blindgallen

festgesetzte **Hundesperre** wird hiermit **aufgehobe**

Goldap, den 15 November 1913.

Der Landrat.

---

Unter den Schweinen des Saldarbeiters Kow latis in Rominten ist die **Schweinepest ausg brochen.**

Goldap, den 20. November 1913.

Der Landrat.